

# **Satzung**

über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

für die Stadt Braubach

in der zur Zeit gültigen Fassung

## **§ 1**

### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist. Ausgenommen hiervon ist das Betreiben von Ständen anlässlich der Veranstaltungen "Tal total", "Rhein in Flammen" und "Winzerfest", da in diesen Fällen zwischen der Stadt Braubach und den Standbetreibern Sondervereinbarungen getroffen werden.

## **§ 2**

### Gebührenpflichtige Sondernutzungen

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 3**

### Bemessung

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach dem Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

## **§ 4**

### Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Sondernutzung auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr:  
bei Erteilung der Erlaubnis,

2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:  
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres,

3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:  
mit deren Beginn.

(2) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraumes der Sondernutzung entrichtet sind.

## § 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

## § 6 Inkrafttreten

Nicht abgedruckt

## Tarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Vorschlag:		Mindest- gebühr Euro
		Gebühr in Euro von	bis	
1	Automaten, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,5/1 m in den Gehweg hineinragen, jährlich			13,00
2	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten je angefangenen qm und Monat	1,00	3,00	12,00
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Nr. 2 fallen, je angefangenen qm täglich	1,00	3,00	12,00
4	Tisch- und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00	5,00	12,00
5	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 14 Tage abgestellt werden, je Wagenteil wöchentlich			6,00
6	Durchführung von Festen, an denen die Gemeinde nicht als Mitveranstalter beteiligt ist je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche und Tag	0,25	0,50	16,00
7	Plakatständer (pauschal ohne Größenmaßstab) je angefangenen Monat			

und Stück

0,50

6,00

Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifes berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.